



Antwort des Stadtrates an den Gemeinderat

172533 / 221.20

Interpellation **Corina Cabalzar und Mitunterzeichnende**

betreffend

"Gleichstellung Kindergartenlehrpersonen und Primarlehrpersonen"

Die unterschiedlichen Entlöhnungen der Kindergarten- und Primarlehrpersonen sind ein wiederkehrendes Thema. In Graubünden wurde erst im 2021 eine Verbandsklage der Lehrpersonen Graubünden LEGR vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Nachdem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, steigt die Erwartung, dass auf dem politischen Weg Verbesserungen erreicht werden. Dabei muss beachtet werden, dass auf städtischer Ebene besondere Gegebenheiten bestehen, welche weiter unten ausgeführt werden.

Das Thema der Gleichstellung der Kindergartenlehrpersonen mit den Primarlehrpersonen beschäftigt auch andernorts. In Zürich wurden die Löhne der Kindergartenlehrpersonen nach 14 Jahre andauernden Diskussionen per Januar 2023 auf das Niveau der Primarlehrpersonen angehoben. Zuvor waren auch sie vor dem Verwaltungsgericht und im 2017 auch vor dem Bundesgericht mit ihrem Anliegen gescheitert. Allerdings verdienen die Kindergartenlehrpersonen auch in Zürich maximal 90 % eines vollen Primarlohnes, da die Arbeitspensen bzw. die Anzahl wöchentlich zu unterrichtenden Lektionen unterschiedlich sind. Auch in Graubünden sind die Unterrichtspensen unterschiedlich: 24 Stunden (inkl. Auffangzeiten) beim Kindergarten und 29 Lektionen für die Primarstufe.

In der Aprilsession 2022 des Grossen Rates beantwortete die Regierung die Anfrage Conrad-Roner betreffend Bündner Kindergartenlehrpersonen. Bezüglich der Entlöhnung wurde folgende Antwort gegeben: *"Die benötigte Bachelorausbildung auf Stufe Kindergarten, die Einführung des LP21 GR sowie ein vergleichbares Tätigkeitsfeld mit der Primarlehrperson, gepaart mit der Tatsa-*





che, dass im Kanton Graubünden die Löhne der Kindergartenlehrpersonen schweizweit die tiefsten sind, veranlasst die Regierung im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des Schulgesetzes die Lohnsituation für Lehrpersonen der Kindergartenstufe zu prüfen."

Die Gemeinde Pontresina hat der Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes vorgegriffen und die Löhne ihrer Kindergartenlehrpersonen rückwirkend per September 2022 auf das Niveau der Primarlehrpersonen erhöht. Eine Kindergartenlehrperson im Vollpensum verdient genau gleich viel wie eine Primarlehrperson im Vollpensum. Diese Regelung gilt vorerst bis zum Abschluss der Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes und wird anschliessend neu bewertet.

Für den Stadtrat steht das Prinzip "gleicher Lohn für gleiche Arbeit", wie es auch in der Schweizer Bundesverfassung verankert und seit 1996 im Gleichstellungsgesetz konkretisiert ist, in keiner Weise in Frage. Entsprechend ernst nimmt er die Thematik in verschiedenen traditionellen "Frauenberufen", konkret im Besonderen bei den Kindergartenlehrpersonen.

1. Beabsichtigt der Stadtrat, die Kindergartenlehrpersonen den Primarlehrpersonen gleichzustellen? Falls ja, wann und wie wird er dies in Angriff nehmen? Falls nein, mit welcher Begründung lehnt er es ab?

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000), welches auch die Kindergartenstufe beinhaltet. Darin werden in Art. 25 die Unterrichtseinheiten von 60 Minuten, in Art. 62 das Vollzeitpensum von 24 Stunden und in Art. 66 die erste Lohnstufe der Mindestjahresbesoldung (inkl. 13. Monatslohn) für Kindergartenlehrpersonen mit Fr. 60'000.-- festgehalten. Diese Sätze sind indexiert und werden in der *Gehaltstabelle für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule* jeweils nachgeführt.

In der Stadt Chur finden sich die Regelungen zu den Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen in der Personalverordnung (PVO, RB 201) und den Ausführungsbestimmungen dazu (AB zur PVO, RB 204). Im Anhang 1 zur Personalverordnung (Einreihungsplan) sind die Löhne der Kindergartenlehrpersonen in die Lohnklasse 12 und diejenigen der Primarlehrpersonen in die Lohnklasse 16 eingereiht. Auf den ersten Blick erscheint dies als grosse Ungleichbehandlung. Diese wird unter Mitberücksichtigung der Pensen jedoch weitgehend relativiert.

Art. 103 Abs. 1 der AB zur PVO regelt die Pflichtpensen der Lehrpersonen. Für die Kindergartenlehrpersonen im Vollpensum sind dies 24 Stunden pro Woche. Die Entlastung für die Klassenlehrpersonenfunktion ist in einer internen Regelung der Stadtschule mit 50



Minuten pro Woche inkludiert. Für die übrigen Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I wird das wöchentliche Pensum mit 29 Lektionen festgelegt. Die kantonalen und städtischen Gesetze kennen eine Regelung für die Altersentlastung für alle Lehrpersonenkategorien ab 55 bzw. 60 Jahren.

Auf das Schuljahr 2015/16 wurde der *Berufsauftrag Lehrpersonen Stadtschule* in Kraft gesetzt. Darin wird für die Kindergartenlehrpersonen eine Nettoarbeitszeit von 1'645 Stunden pro Jahr und für die übrigen Lehrpersonen im Vollpensum eine solche von 1'944 Stunden pro Jahr festgeschrieben. Die Arbeitszeiten beinhalten die vier Arbeitsfelder Unterricht, Lernende, Schule und Lehrperson und decken sämtliche Arbeiten inner- und ausserhalb der Unterrichtszeit ab. Der direkte Vergleich der jährlichen Nettoarbeitszeiten der Kindergarten- und Primarlehrpersonen zeigt eine Differenz von 15.38 %.

1.2 Bisherige Massnahmen und Überprüfung Lohn-Einreihung

Im Vergleich zu Primarlehrpersonen können Kindergartenlehrpersonen – wie in Ziff. 1.11 Gesetzliche Grundlagen ausgeführt – maximal 84.62 % arbeiten, weshalb in früheren Zeiten eine Altersentlastung gemäss AB zur PVO von zwei bis drei Stunden pro Woche gar nie gewährt werden konnte. Um dies zu korrigieren, hatte die Stadt Chur die Löhne in eine tiefere Lohnklasse, nämlich LK 12, eingereiht und auf der Gegenseite die Pensen künstlich erhöht. So konnte ein Vollpensum ermöglicht werden und seither profitieren auch die Kindergartenlehrpersonen von Altersentlastungen. Dieser durchaus kreative Ansatz zur Verbesserung der Situation der Kindergartenlehrpersonen hat nun aber tatsächlich das Manko, dass sie eine Vermischung von Pensen und Einreihungen beinhaltet, welche den Eindruck der Ungleichbehandlung verstärkt und im städtischen Personalrecht zudem nicht vorgesehen ist.

Hochgerechnet auf ein 100 % Pensum würde eine Kindergartenlehrperson Fr. 81'393.-- pro Jahr brutto verdienen, was einen tatsächlichen Lohnunterschied gegenüber den Primarschullehrpersonen von 5.69 % ausmacht. Dies entspricht in etwa der Lohnklasse 15, Lohnstufe 0, mit Fr. 81'341.-- pro Jahr brutto.

Seit 2006 schliessen die Ausbildungen für die Primar- sowie die Kindergartenstufe mit einem Bachelor-Diplom ab. Für die Entlohnung ist aber nicht nur der jeweilige Abschluss massgebend. Deshalb prüft der Stadtrat im Rahmen der Teilrevision der PVO und der AB zur PVO nebst dem Anforderungsprofil die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Rahmenbedingungen.



1.3 Teilrevision PVO und AB zur PVO

Der Stadtrat genehmigte am 25. Januar 2022 den Projektauftrag "Teilrevision PVO und AB zur PVO". Projektziele sind, zeitgemässe Anstellungsbedingungen zu schaffen und die Attraktivität als Arbeitgeberin zu steigern. Der Stadtrat beabsichtigt damit, in verschiedenen Themenbereichen Verbesserungen zu erwirken. Die Überprüfung der Einreihung von Kindergartenlehrpersonen steht in diesem Zusammenhang ebenfalls auf der Agenda.

Die Arbeiten sind schon weit fortgeschritten und es ist geplant, im laufenden Jahr eine Vernehmlassung bei den Sozialpartnern zu den geplanten Änderungen durchzuführen. Unter Berücksichtigung des politischen Prozesses ist eine Umsetzung der Teilrevision frühestens auf August 2024, wahrscheinlicher per 1. Januar 2025, möglich.

Gleichzeitig hat die Bündner Regierung angekündigt, das kantonale Schulgesetz zu revidieren und diesbezüglich in der ersten Jahreshälfte 2023 eine Vernehmlassung zu eröffnen. Auch dies wird Einfluss auf die weitere Ausgestaltung der Regelungen in Bezug auf die Rahmen- und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen haben.

2. Welche Massnahmen plant der Stadtrat, damit Kindergartenlehrpersonen, trotz steigenden Anforderungen, weiterhin an der Stadtschule Chur arbeiten?

2.1 Keine erhöhte Fluktuation

Interne Auswertungen der Personaldienste weisen keine Auffälligkeiten bezüglich einer höheren Fluktuation der Churer Kindergartenlehrpersonen auf. Im Vergleich zu den Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung fallen diese gar leicht tiefer aus.

2.2 Bisherige Massnahmen der Stadt

Die Schule spürt die Auswirkungen einer sich verändernden Gesellschaft, sei es die Nachfrage nach einer Ganztagesbetreuung, die Digitalisierung oder die Ansprüche an eine integrative Schule für alle. Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die Anforderungen für alle an der Schule Beteiligten stark gewachsen sind. Dies gilt für die Lehrpersonen aller Schulstufen, die Schulleitungen und die Mitarbeitenden in der Betreuung gleichermassen. Eine Eingrenzung allein auf die Kindergartenlehrpersonen greift hier zu kurz.



In Chur bereits implementierte Massnahmen wie das sprachliche Frühförderprogramm "Deutsch für die Schule" sowie die Elternbegleitung "PAT - Parents as teachers" setzen früh an, um die Kinder besser auf den Einstieg in den Kindergarten vorzubereiten. Im aktuellen Schuljahr wurde in Bezug auf die sprachliche Frühförderung eine detaillierte Erfolgskontrolle vorgenommen. Das Programm zeigte eine gute bis sehr gute Wirkung. Der Sprachstand der Kinder kann auf den Kindertageneintritt spürbar verbessert werden. Ein Problem bleiben jedoch unter dem Jahr oder kurz vor Kindertageneintritt zuziehende Familien.

Aktuell arbeitet die Steuergruppe "Umgang mit der veränderten Gesellschaft" an einem Massnahmenkatalog, um den gestiegenen Anforderungen konstruktiv zu begegnen. Dabei zeigt sich, dass verschiedene Situationen im Schulalltag – zumindest für eine gewisse Zeit – nicht ohne zusätzliche Personalressourcen zu bewältigen sind. Dabei stehen flexible Poollösungen im Fokus, welche kurzfristig eingesetzt werden können.

Bereits installiert sind Ressourcen für Klassenassistenzen. Diese werden den Schuleinheiten, zu welchen auch die Kindergärten gehören, zugeteilt. Bei Bedarf setzen die Schulleitenden auf der Basis ihres Stundenpools diese Assistenzen ein. Sie unterstützen einzelne Kinder oder Gruppen im Schulalltag und entlasten damit den Unterricht bzw. die Lehrpersonen.

Die Überprüfung des Angebot-Portfolios der Stadtschule soll ebenfalls einen Beitrag leisten, damit sich die Stadtschule wieder vermehrt auf das Kerngeschäft in Bildung und Betreuung fokussieren kann. Der Stadtrat wird diesbezügliche Vorschläge ins Budget 2024 aufnehmen und dem Gemeinderat die Botschaft im September 2023 vorlegen.

2.3 Stellenteilungen und Klassenbildung

Um den Arbeitsalltag in der Schule bzw. im Kindergarten mit den zahlreichen Aufgaben bewältigen zu können und wirksam zu sein, wählen viele Lehrpersonen eine Teilzeitanstellung. Mit der Möglichkeit zur Stellenteilung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Wenn möglich erfolgen die Entscheidungen dazu partizipativ, damit der Arbeitsplatz Stadtschule Chur attraktiv bleibt oder sogar attraktiver wird.

Ein weiterer Punkt ist die sorgfältige Klassenbildung, bei welcher die Schuldirektion im Austausch mit den Schulleitungen vor Ort mit gezielten Zuteilungen ausgeglichene Klassengrössen und Zusammensetzungen anstrebt; ohne die Quartierbeschulung ausser Acht zu lassen.



Für ein möglichst optimales Förderumfeld hat die Bildungskommission Richtgrössen für die Klassen festgelegt. Diese liegen leicht unter den maximalen Abteilungsgrössen gemäss Art. 19 der kantonalen Verordnung zum Schulgesetz (RB 421.010) und dienen als Prämissen für die Schulraumplanung: Kindergarten 18, Primarstufe 20, Sekundarstufe I: 16 Real- und 20 Sekundarschule. Wie der Name "Richtgrössen" andeutet, sind situative Abweichungen, auch Überschreitungen, unumgänglich.

3. Gibt es in der Stadtschule Chur andere Fachschaften von Lehrpersonen, welche über denselben Ausbildungsabschluss verfügen oder im selben Zyklus unterrichten und nicht gleichwertig honoriert werden?

Alle im Stellenplan aufgeführten Stellen oder Funktionen sind einer bestimmten Funktionsklasse zugeordnet und im Einreichungsplan gemäss Anhang 1 PVO enthalten. Der Anfangslohn der Mitarbeitenden bzw. Lehrpersonen wird gem. Art. 23 bzw. 24 AB zur PVO ermittelt. Massgebende Kriterien für die Festsetzung des Anfangslohnes sind insbesondere funktionsbezogene Berufserfahrung, Ausbildung, besondere Kenntnisse und die Situation auf dem Arbeitsmarkt (Art. 40 Abs. 1 PVO) sowie die Einreihung der Stelle.

Lehrpersonen werden anhand ihrer Funktion gemäss Einreichungsplan Anhang 1 PVO eingereiht. Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I, welche nur einzelne Fächer unterrichten dürfen (Fachlehrpersonen mit Fach-, aber ohne Stufenpatent), sind in die Lohnklasse 17.5 eingereiht. Lehrpersonen mit einem Stufenpatent für die Sekundarstufe I sind in der Lohnklasse 19 eingereiht.

Folglich lautet die Antwort auf die Frage, ob es Lehrpersonen im gleichen Zyklus mit unterschiedlichen Löhnen gibt: Ja, weil die Ausbildungsabschlüsse unterschiedlich sind.



Der Vergleich der Sportlehrpersonen auf der Sekundarstufe I mit den Sportlehrpersonen der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) könnte eine Ungleichbehandlung vermuten lassen, weil erstere bei Erfüllen der entsprechenden Anforderungen in Lohnklasse 19, letztere jedoch seit 1. Januar 2023 in Lohnklasse 20 eingereiht sind. Dies geht auf die Revision von Art. 46 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsbildung des Bundes (SR 412.101) zurück. Im Unterschied zu den Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I müssen diese Sportlehrperson jedoch zusätzlich neben ihrer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden nachweisen können.

Chur, 2. Mai 2023

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Marco Michel

Aktenauflage

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) (BR 421.000)
- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) (BR 421.010)
- Personalverordnung der Stadt Chur (PVO) (RB 201)
- Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO) (RB 204)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) (SR 412.101)



Interpellation betreffend «Gleichstellung Kindergartenlehrpersonen und Primarlehr- personen»

Seit einigen Jahren absolvieren die Kindergarten- und Primarlehrpersonen dasselbe Studium an der Pädagogischen Hochschule und erlangen einen gleichwertigen Bachelorabschluss. Seit 2013 ist der Kindergarten im Bündner Schulgesetz aufgeführt und mit dem Lehrplan 21 ist der Kindergarten seit 2018 integrierter Bestandteil der elf Bildungsjahre der Volksschule. Durch die gesellschaftlichen Veränderungen nehmen die Herausforderungen für die Kindergartenlehrpersonen auf verschiedenen Ebenen zu. Dementsprechend müssen alle Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe gleichwertig entlohnt werden.

Regierungsrat Jon Domenic Parolini erklärte am 5. Juni 2022, dass mit der Teilrevision des Bündner Schulgesetzes die Löhne der Kindergartenlehrpersonen denjenigen der Primarlehrpersonen angeglichen werden. Es wird aber voraussichtlich noch länger dauern, bis dies umgesetzt wird.

In der Stadtschule Chur werden die Kindergartenkinder in den nächsten Jahren stark zunehmen. Deshalb ist sie darauf angewiesen, dass kompetente und motivierte Kindergartenlehrpersonen anstellt werden können und man darf nicht warten, bis keine Bewerbungen mehr eingehen. Dafür muss die Stadtschule Chur eine attraktive Arbeitsgeberin sein, wie dies zum Beispiel Pontresina seit dem 1. September 2022 ist. Dort verdienen Kindergartenlehrpersonen gleich viel wie Primarlehrpersonen.

1. Beabsichtigt der Stadtrat, die Kindergartenlehrpersonen den Primarlehrpersonen gleichzustellen? Falls ja, wann und wie wird er dies in Angriff nehmen? Falls nein, mit welcher Begründung lehnt er es ab?
2. Welche Massnahmen plant der Stadtrat, damit Kindergartenlehrpersonen, trotz steigenden Anforderungen, weiterhin an der Stadtschule Chur arbeiten?
3. Gibt es in der Stadtschule Chur andere Fachschaften von Lehrpersonen, welche über denselben Ausbildungsabschluss verfügen oder im selben Zyklus unterrichten und nicht gleichwertig honoriert werden?

Chur, 02. Februar 2023


Corina Cabalzar



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom *2.02.2023*


Marco Michel, Stadtschreiber



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Gleichstellung Kindergartenlehrpersonen und Primarlehrpersonen

Erstunterzeichnende/
(ankreuzen)

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Cabalzar Corina	SP		
Cangemi Vincenzo	SP		
Carigiet Fitzgerald Angela	SP		
Casale Giulia	SP		
Cortesi Mario	SVP		
Curschellas Silvio	Die Mitte		
Danuser Géraldine	GLP		
Good Rainer	FDP		
Hegner Walter	SVP		
Hunger Hanspeter	SVP		
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		
Meier Adrian J.	Freie Liste & Grüne		
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		
Meuli Hans Martin, Dr. oec. publ.	FDP		
Peder Michel	FDP		
Salis Johann Ulrich	SVP		
Schneider Tino	Die Mitte		
Schnoz Andi	Freie Liste & Grüne		
Senn Meili Claudio	SP		
Trepp Gian-Reto	FDP		
Waser Norbert	Die Mitte		

Datum: 02.02.2023